



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01879**
Datum: 18.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	10.12.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in Höhe von 644.280,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2021, auf die einzelnen Sozialräume nach Prioritäten gemäß: Anlage A,
2. die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2021 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	im Sozialraum I,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR I,
Teilbereich II:	im Sozialraum II,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR II,
Teilbereich III:	im Sozialraum III,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR III,
Teilbereich IV:	im Sozialraum IV,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR IV,
Teilbereich V:	im Sozialraum V,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR V,
Teilbereich VI:	für sozialraumübergreifend stattfindende Maßnahmen,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SRÜ,
Teilbereich VII:	für verspätet eingegangene Anträge	gemäß den Vorschlägen in Anlage V,

3. über Anträge für Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2021 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Monat Juni 2021 zu entscheiden,
4. alle übrigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile für den Zeitraum ab 01.01.2022 abzulehnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2021	644.280,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2021	644.280,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zum Beschluss des Stadtrats zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Beteiligungsbericht 2019 (Vorlage: VII/2020/01730) und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2021 vom 18.09.2020, stehen für das Jahr 2021 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen		(EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2021
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	2.998.590
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	2.636.440
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	95.000
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	1.571.640
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	7.301.670

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2021	
	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	7.301.670	100,0
- Förderung lt. Vorschlag Anlagen SR I bis SR V und SRÜ	610.400	8,4
- Förderung lt. Vorschlag Anlage V	33.880	0,5
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	4.800.700	65,7
<i>VII/2019/00248 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Umsetzung der Jugendarbeit, Jugendberatung und Jugendinformation - Prioritätensetzung</i>	185.620	
<i>VII/2019/00704 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2020 und 2021</i>	3.804.050	
<i>VII/2020/01306 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 – Prioritätensetzung</i>	683.790	
<i>VII/2020/01378 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee</i>	80.140	
<i>VII/2020/01540 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 14.09.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule am Kirchteich</i>	47.100	
= Übertrag:	1.856.690	

Vorhaben	2021	
	in EUR	in %
Übertrag:	1.856.690	
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen:	1.580.000	21,6
<i>Schulsozialarbeit ab 01.08.2021</i>	580.000	
<i>neue Maßnahmen/ Präventionskonzept</i>	1.000.000	
= sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe ¹⁾	276.690	3,8

¹⁾ Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. v. 22.05.2017 (Förderrichtlinie)

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2020 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 45 Anträge vor. Davon betrafen 32 Anträge Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlagen SR I bis SR V und SRÜ		Anlage SchulSozArb	
Jahr 2021	621.019,78 EUR	10,45 VzS	1.241.474,35 EUR	41,11 VzS
Jahr 2022	136.731,48 EUR	2,75 VzS	1.712.718,12 EUR	41,11 VzS
Jahr 2023	67.496,62 EUR	1,50 VzS	357.048,42 EUR	5,00 VzS

Nach dem 30.06.2020 sind drei weitere Anträge eingegangen. Das Antragsvolumen dieser verspätet eingegangenen Anträge beträgt:

	verspätete Antragstellung	
Jahr 2021	65.825,88 EUR	1,50 VzS
Jahr 2022	40.231,31 EUR	1,00 VzS
Jahr 2023	0,00 EUR	0,00 VzS

Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die termingerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 6.1.4 der Förderrichtlinie). Deshalb sind diese Förderentscheidungen zuletzt zu treffen. Diese Anträge sind deshalb in der Anlage V aufgeführt.

Das Antragsvolumen aller Anträge (termingerecht eingereichte Anträge und verspätet eingereichte Anträge) beträgt:

	Antragsvolumen (gesamt)	
Jahr 2021	1.928.319,95 EUR	53,06 VzS
Jahr 2022	1.889.680,91 EUR	44,86 VzS
Jahr 2023	424.545,04 EUR	6,50 VzS

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13, 14, 16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI. Die Gültigkeit der Jugendhilfeplanung 2016 – 2019 in allen ihren Bestandteilen wurde mit Stadtratsbeschluss VI/2019/05139 vom 29.05.2019 für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert. Entsprechend sind alle Anträge über das Jahr 2021 hinaus abzulehnen.

3. Vorgehensweise

3.1 Prioritäten

Mit den Leitzielen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss III/2002/02414 vom 21.08.2002 erfolgte die Festlegung der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfe. Auf diesen Leitzielen basieren die Ziele der Jugendhilfeplanung. Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten und der Verwaltung vorliegenden Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/ -analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Prioritäten getätigt.

3.2 Planungsräume

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird die Sozialraumorientierung als Planungsansatz herangezogen. Die Stadt Halle (Saale) hat die Stadt in fünf so genannte Sozialräume untergliedert, sodass bestimmte Leistungen nach dem Verortungsprinzip in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden. Andererseits gibt es Angebote für eine zahlenmäßig kleine oder spezielle Zielgruppe, sodass diese sozialraumübergreifend (stadtweit) angeboten werden. Eine sozialräumlich ausgerichtete Planung geht von sozialräumlichen Analysen der Lebenslagen, Handlungspotenzialen und Defizitlagen als Ausgangspunkte des Planungsprozesses aus. Deshalb sind sämtliche Anlagen nach Sozialräumen gegliedert.

Durch die Verlängerung der Jugendhilfeplanung 2016 bis 2019 um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2021, kann die räumliche Umstellung auf die ISEK-Teilräume erst im Anschluss (Jahr 2022) abschließend erfolgen. In den Anlagen werden zur Orientierung ergänzend die ISEK-Teilräume (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) ausgewiesen.

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

§ 74

*... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessensfehlergebrauch).

3.4 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in den Anlagen SR I bis SR V, SRÜ, SchulSozArb und Anlage V dargestellt.

3.5 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in den Anlagen SR I bis SR V, Anlage SRÜ und Anlage V aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 - 13,14,16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 festgestellten Bedarfen.

Darüber hinaus wurden die Bedarfe gemäß Umsetzung der Jugendarbeit – Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 und 04.04.2019 sowie weitere Bedarfe berücksichtigt. Zur Orientierung sind die Bedarfe in Vollzeitstellen (VzS) lt. Jugendhilfeplanung, Umsetzung der Jugendarbeit sowie des Stadtratsbeschlusses VI/2018/04692 vom 19.12.2018 zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, DIE LINKE und SPD, MitBÜRGER für Halle/NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017" (VI/2018/04385) in den Anlagen ausgewiesen. Mit dieser Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen werden die vorgenannten Beschlüsse umgesetzt.

5. Schulsozialarbeit

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung: zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär in Betracht zu ziehen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden sein.
3. Fördermittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zum Ende des Schuljahres 2020/21 endet vorerst die Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“. Es wird wie folgt verfahren:

Sämtliche Anträge auf Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2021 sind für eine spätere Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss zu vertagen. Zuerst muss die Förderentscheidung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ abgewartet werden. Erst danach können Fördervorschläge durch die Verwaltung erarbeitet werden.

6. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderem Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4 der Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit muss kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

7. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A
Anlage B
Anlage SR I
Anlage SR II
Anlage SR III
Anlage SR IV
Anlage SR V
Anlage SRÜ
Anlage SchulSozArb
Anlage V
Anlage Bewertungsraster